

**ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens****1.1. Produktidentifikator**

Produktform : Gemisch  
Name : Kartoffel-Dextrose-Brühe BAC  
Handelsname : Kartoffel-Dextrose-Brühe BAC  
Produktcode : PDBR-IEP

**1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird****Relevante identifizierte Verwendungen**

Hauptverwendungskategorie : Verwendung im Labor

**1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**

Labbox Labware S.L.  
Migjorn, 1  
08338 Premia de Dalt, Barcelona  
España  
T +34 937 07 79 70, F +34 937 909 532  
[info@labbox.com](mailto:info@labbox.com), [www.labbox.com](http://www.labbox.com)

**1.4. Notrufnummer**

Notrufnummer : +34 937 077 970 (Für technische Informationen\_Öffnungszeiten) In medizinischen Notfällen rufen Sie die 112 oder die örtliche Notrufnummer an. 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche

| Land/Region | Organisation                                                                                                                                       | Notrufnummer      |
|-------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| Deutschland | Vergiftungs-Informations-Zentrale.<br>Universitätsklinikum Freiburg. Zentrum für Kinder- und Jugendmedizin.<br>Breisacher Str. 86b 79110 Freiburg. | +49 (0) 761 19240 |

**ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren****2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs****Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]**

Nicht eingestuft

**Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen**

Keine weiteren Informationen verfügbar

**2.2. Kennzeichnungselemente****Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]**

Keine Kennzeichnung erforderlich

**2.3. Sonstige Gefahren**

Andere Gefahren, die zu keiner Einstufung führen : Enthält keine PBT- und/oder vPvB-Stoffe  $\geq 0,1$  %, bewertet gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung.

PBT: nicht relevant - keine Registrierung erforderlich

Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 oder Verordnung 2017/2100 oder Verordnung 2018/605) in einer Konzentration von  $\geq 0,1$  %

# Kartoffel-Dextrose-Brühe BAC

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.2. Gemische

Dieses Gemisch enthält keine anzeigepflichtigen Substanzen gemäß den Kriterien aus 3.2 des Anhangs II der REACH-Verordnung

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

|                                         |                                                                                                                                                                                                            |
|-----------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein         | : Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.                                                                                                                                      |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen     | : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Sauerstoff oder, falls erforderlich, künstliche Beatmung. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt  | : Behutsam mit viel Wasser und Seife waschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.                                                      |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken | : Den Mund mit Wasser ausspülen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen.                                                                                                                                   |

#### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren Informationen verfügbar

### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1. Löschmittel

|                       |                                                                                        |
|-----------------------|----------------------------------------------------------------------------------------|
| Geeignete Löschmittel | : Trockenlöschmittel, CO <sub>2</sub> oder Wassersprühstrahl oder gewöhnlicher Schaum. |
|-----------------------|----------------------------------------------------------------------------------------|

#### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

|                                           |                                            |
|-------------------------------------------|--------------------------------------------|
| Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall | : Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase. |
|-------------------------------------------|--------------------------------------------|

#### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

|                                |                                                                                                |
|--------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Schutz bei der Brandbekämpfung | : Brandabschnitt nicht ohne ausreichende Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz betreten. |
|--------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------|

### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

#### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

##### Nicht für Notfälle geschultes Personal

|                     |                         |
|---------------------|-------------------------|
| Maßnahmen bei Staub | : Staub nicht einatmen. |
|---------------------|-------------------------|

##### Einsatzkräfte

|                  |                                                                                                                                                                        |
|------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Schutzausrüstung | : Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung". |
|------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

#### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Produkt nicht in der Umwelt verbreiten. Nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen.

#### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

|                     |                                                                                                   |
|---------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Zur Rückhaltung     | : Verschüttete Mengen aufnehmen.                                                                  |
| Reinigungsverfahren | : Das Produkt mechanisch aufnehmen. Auf festem Boden in geeignete Behälter kehren oder schaufeln. |

# Kartoffel-Dextrose-Brühe BAC

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben siehe Abschnitt 13.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Zusätzliche Gefahren beim Verarbeiten
- Hygienemaßnahmen
- : Behälter geschlossen halten.
- : Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Körperstellen mit milder Seife und Wasser waschen.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Technische Maßnahmen
- Lagerbedingungen
- : An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.
- : Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

#### Schweiz

- Lagerklasse (LK)
- : NG - Nicht-Gefahrstoff

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Laborchemikalien.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):



#### Augen- und Gesichtsschutz

**Augenschutz:**  
Sicherheitsbrille

| Augenschutz |                |                 |        |
|-------------|----------------|-----------------|--------|
| Typ         | Einsatzbereich | Kennzeichnungen | Norm   |
|             |                |                 | EN 166 |

#### Hautschutz

**Haut- und Körperschutz:**  
Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen

| Haut- und Körperschutz |      |
|------------------------|------|
| Typ                    | Norm |
| Schutzanzug            |      |

**Handschutz:**  
Schutzhandschuhe

# Kartoffel-Dextrose-Brühe BAC

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### Atemschutz

#### Atemschutz:

Atemschutz tragen.

| Atemschutz |           |           |          |
|------------|-----------|-----------|----------|
| Gerät      | Filtertyp | Bedingung | Norm     |
|            | Typ P1    |           | EN 14387 |

### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

#### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

|                                                   |                    |
|---------------------------------------------------|--------------------|
| Aggregatzustand                                   | : Fest             |
| Farbe                                             | : Cremefarben.     |
| Aussehen                                          | : Pulver.          |
| Geruch                                            | : Nicht verfügbar  |
| Geruchsschwelle                                   | : Nicht verfügbar  |
| Schmelzpunkt                                      | : Nicht verfügbar  |
| Gefrierpunkt                                      | : Nicht verfügbar  |
| Siedepunkt                                        | : Nicht verfügbar  |
| Entzündbarkeit                                    | : Nicht verfügbar  |
| Untere Explosionsgrenze                           | : Nicht anwendbar  |
| Obere Explosionsgrenze                            | : Nicht anwendbar  |
| Flammpunkt                                        | :                  |
| Zündtemperatur                                    | : Nicht anwendbar  |
| Zersetzungstemperatur                             | : Nicht verfügbar  |
| pH-Wert                                           | : 5,1 ±0.2 at 25°C |
| pH Lösung                                         | : Nicht verfügbar  |
| Viskosität, kinematisch                           | : Nicht anwendbar  |
| Löslichkeit                                       | : Nicht verfügbar  |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow) | : Nicht verfügbar  |
| Dampfdruck                                        | : Nicht verfügbar  |
| Dampfdruck bei 50°C                               | : Nicht verfügbar  |
| Dichte                                            | : Nicht verfügbar  |
| Relative Dichte                                   | : Nicht verfügbar  |
| Relative Dampfdichte bei 20°C                     | : Nicht anwendbar  |
| Partikelgröße                                     | : Nicht verfügbar  |

### 9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 10.2. Chemische Stabilität

Unter normalen Anwendungsbedingungen stabil.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine weiteren Informationen verfügbar

# Kartoffel-Dextrose-Brühe BAC

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel.

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei hohen Temperaturen ist eine Zersetzung möglich, wodurch ätzende Gase freigesetzt werden.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral) : Nicht eingestuft  
Akute Toxizität (Dermal) : Nicht eingestuft  
Akute Toxizität (inhalativ) : Nicht eingestuft

#### Kartoffel-Dextrose-Brühe BAC

|                                                             |                                                 |
|-------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|
| LD50 (oral, Ratte)                                          | 600 – 2000 mg/kg                                |
| Ätz-/Reizwirkung auf die Haut                               | : Nicht eingestuft<br>pH-Wert: 5,1 ±0.2 at 25°C |
| Schwere Augenschädigung/-reizung                            | : Nicht eingestuft<br>pH-Wert: 5,1 ±0.2 at 25°C |
| Sensibilisierung der Atemwege/Haut                          | : Nicht eingestuft                              |
| Keimzellmutagenität                                         | : Nicht eingestuft                              |
| Karzinogenität                                              | : Nicht eingestuft                              |
| Reproduktionstoxizität                                      | : Nicht eingestuft                              |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition   | : Nicht eingestuft                              |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition | : Nicht eingestuft                              |
| Aspirationsgefahr                                           | : Nicht eingestuft                              |

### 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1. Toxizität

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) : Nicht eingestuft  
Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) : Nicht eingestuft

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

#### Kartoffel-Dextrose-Brühe BAC

|                             |                  |
|-----------------------------|------------------|
| Persistenz und Abbaubarkeit | Schnell abbaubar |
|-----------------------------|------------------|

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

# Kartoffel-Dextrose-Brühe BAC

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

#### Kartoffel-Dextrose-Brühe BAC

PBT: nicht relevant - keine Registrierung erforderlich

### 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Regionale Abfallverordnung : Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

### 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften

### 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

|                                                 |                  |
|-------------------------------------------------|------------------|
| Offizielle Benennung für die Beförderung (ADR)  | : Nicht geregelt |
| Offizielle Benennung für die Beförderung (IMDG) | : Nicht geregelt |
| Offizielle Benennung für die Beförderung (IATA) | : Nicht geregelt |
| Offizielle Benennung für die Beförderung (ADN)  | : Nicht geregelt |
| Offizielle Benennung für die Beförderung (RID)  | : Nicht geregelt |

### 14.3. Transportgefahrenklassen

#### ADR

Transportgefahrenklassen (ADR) : Nicht geregelt

#### IMDG

Transportgefahrenklassen (IMDG) : Nicht geregelt

#### IATA

Transportgefahrenklassen (IATA) : Nicht geregelt

#### ADN

Transportgefahrenklassen (ADN) : Nicht geregelt

#### RID

Transportgefahrenklassen (RID) : Nicht geregelt

### 14.4. Verpackungsgruppe

|                          |                  |
|--------------------------|------------------|
| Verpackungsgruppe (ADR)  | : Nicht geregelt |
| Verpackungsgruppe (IMDG) | : Nicht geregelt |
| Verpackungsgruppe (IATA) | : Nicht geregelt |
| Verpackungsgruppe (ADN)  | : Nicht geregelt |
| Verpackungsgruppe (RID)  | : Nicht geregelt |

### 14.5. Umweltgefahren

Sonstige Angaben : Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

# Kartoffel-Dextrose-Brühe BAC

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

#### Landtransport

Nicht geregelt

#### Seeschifftransport

Nicht geregelt

#### Lufttransport

Nicht geregelt

#### Binnenschifftransport

Nicht geregelt

#### Bahntransport

Nicht geregelt

### 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### EU-Verordnungen

##### REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XVII (Beschränkungsbedingungen) gelistet sind

##### REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)

Enthält keine Stoffe, die in REACH Anhang XIV gelistet sind

##### REACH Kandidatenliste (SVHC)

In der REACH-Kandidatenliste nicht gelistet

##### PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkennzeichnung)

In der PIC-Verordnung nicht gelistet (EU 649/2012)

##### POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)

In der POP-Verordnung nicht gelistet (EU 2019/1021)

##### Ozon-Verordnung (2024/590)

In der Ozon-Abbau-Liste nicht gelistet (EU 2024/590)

Enthält keine Stoffe, die in der Ozon-Abbau-Liste gelistet sind (Verordnung EU 2024/590, Stoffe die zum Abbau der Ozonschicht führen)

##### Verordnung zu Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Verordnung)

In der Dual-Use-Verordnung nicht gelistet (EU 2021/821).

##### Explosivstoff-Ausgangsstoff-Verordnung (EU 2019/1148)

In der Explosivstoff-Ausgangsstoff-Verordnung nicht gelistet

##### Drogen-Ausgangsstoff-Verordnung (EG 273/2004)

In der Drogen-Ausgangsstoff-Verordnung nicht gelistet

#### Nationale Vorschriften

##### Deutschland

Wassergefährdungsklasse (WGK) : WGK 3, Stark wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1).

# Kartoffel-Dextrose-Brühe BAC

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### Polen

Polnische nationale Vorschriften

: Gesetz vom 25. Februar 2011 über Chemische Substanzen und deren Gemische (J. o. L. Nr. 63, Punkt 322 in der geänderten Fassung; konsolidierter Text J. o. L. 2019, Punkt 1225).  
Gesetz vom 14. Dezember 2012 über Abfälle (J. o. L. 2013, Punkt 322 in der geänderten Fassung; konsolidierter Text J. o. L. 2020, Punkt 797).  
Die Bekanntmachung des Marschalls von Sejm der Republik Polen vom 19. Oktober 2016 über die konsolidierte Textankündigung zum Erlass über das Entsorgungsmanagement von Verpackungen und Verpackungsabfällen (J. o. L. 2016, Punkt 1863 in der geänderten Fassung).  
Erlass des Umweltministers vom 14. Dezember 2014 über den Abfallkatalog (J. o. L. 2014, Punkt 1923).  
Gesetz vom 19. August 2011 über die Beförderung gefährlicher Güter (J. o. L. 2011 Nr. 227, Punkt 1367 in der geänderten Fassung; konsolidierter Text J. o. L. 2020, Punkt 154).  
Verordnung des Ministers für Familie, Arbeit und Soziales vom 12. Juni 2018 zur höchstzulässigen Konzentration und Intensität von Schadstoffen für die Gesundheit am Arbeitsplatz (J. o. L. Punkt 1286, in der jeweils gültigen Fassung).  
Die Bekanntmachung des Gesundheitsministers vom 9. September 2016 über die konsolidierte Textankündigung zum Erlass des Gesundheitsministers vom 30. Dezember 2004 zur Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz im Zusammenhang mit der Exposition gegenüber chemischen Stoffen bei der Arbeit (J. o. L. vom 16. September 2016, Punkt 1488).  
Verordnung des Gesundheitsministers vom 2. Februar 2011 über Tests und Messungen giftiger Stoffe für die Gesundheit am Arbeitsplatz (J. o. L. Nr. 33, Punkt 166, in der geänderten Fassung).  
Verordnung des Umweltministers vom 9. Dezember 2003 über besonders umweltgefährdende Stoffe (J. o. L. Nr. 217, Punkt 2141).  
ADR-Vereinbarung: Regierungserklärung vom 13. März 2023 über das Inkrafttreten der Änderungen der Anhänge A und B des am 30. September 1957 in Genf unterzeichneten Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) (J. o. L. 2023, Pos. 891).  
Verordnung des Gesundheitsministers vom 25. August 2015 über die Art und Weise der Kennzeichnung von Orten, Rohrleitungen sowie Behältern und Tanks zur Lagerung oder zum Transport gefährlicher Stoffe oder gefährlicher Gemische (GBI. 2015, Pos. 1368 in der geänderten Fassung).

### Spanien

Königlicher Erlass 665/1997

: Unterliegt nicht dem Königlichen Erlass 665/1997

## 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

Sicherheitsdatenblatt (SDB), EU

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produktes ausgelegt werden.